54. Kann der Beklagte, dem das ihm vom Gemeinschuldner verkauste Grundstück durch diesen übergeben, aber nicht aufgelassen worden ist, dem Konkursverwalter gegenüber, der die Bertragsersüllung gemäß § 17 KD. abgelehnt hat und daraushin die Herausgabe des Grundfrücks auf Grund des § 985 BGB. fordert, mit Ersolg den Einwand der gekausten und übergebenen Sache entgegensehen?

## V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1917 i. S. Konfarsverwalter G. (KL) w. G. (Bell.). Rep. V. 38/17.

- L. Landgericht Tilsit.
- IL Oberlandesgericht Ronigsberg.

Durch notariellen Bertrag vom 2. September 1913 kauften die Speleute G. von dem Schneidemühlenbesitzer L. dessen Grundstück Absteinen Nr. 123. Die Übergabe an die Käuser ist erfolgt, die Aufslassung aber unterblieben. Die Beklagten haben demnächst das Grundstück von den Speleuten G. zur Bewirtschaftung überlassen erhalten. Inzwischen ist über das Vermögen des Verkäusers der Konkurs eröffnet worden, und der zum Konkursverwalter bestellte G. hat daraushin den Speleuten G. gemäß § 17 KD. erklärt, daß er den Vertrag nicht erfüllen werde. In Versolg dessen hat er auch die Beklagten als die Besitzer des Grundstücks auf dessen Herausgabe in Anspruch genommen.

Das Landgericht gab seiner Klage statt. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab, weil es die Beklagten nur als die Besitzbiener der Eheleute G. ansah. In ihrer Berufung hatten die Beklagten namentlich auch den Einwand der verkauften und übergebenen Sache (exceptio rei venditae et traditae) erhoben. Auf die Revision des Konkursverwalters ist die Berufung der Beklagten zurückgewiesen

worden.

Aus ben Gründen:

(Zunächst wird dargelegt, die Beklagten seien, weil zwischen ihnen und den Sheleuten G. ein Leihverhältnis begründet worden sei, gemäß § 868 BGB. als die unmittelbaren Besitzer des Grundstücks anzusprechen, wenngleich man eine bestimmte Zeitdauer für die Leihe nicht vereinbart habe. Sodann heißt es im Urteile weiter:)

wollen die Beklagten offenbar geltend machen, daß der Konkursverwalter den Besig des Grundstücks den Speleuten G., daher aber auch ihnen selbst aus dem Grunde nicht entziehen dürfe, weil der Gemeinschuldner durch die Übergabe des Grundstücks an die Sheleute G. nur seine entsprechende vertragliche Verpstächtung erfüllt habe und der Vertrag trot der Erklärung des Konkursverwalters vom 16. Juni 1914, daß er den Vertrag nicht ersüllen werde, in Geltung geblieben

fei. Letteres ist zwar richtig, da die Erklärung des Konkursverwalters immer nur zur Folge haben konnte, daß eine weitere Vertragsersüllung von keinem Teile mehr verlangt werden durste, die Rechtsbeständigkeit des Vertrags an sich dagegen unberührt ließ (§ 17 KD., RGZ. Vb. 56 S. 240; Bd. 79 S. 211). Indes gleichwohl muß die Einrede versagen.

Welche besonderen Rechtsfolgen für den Bertragsgegner bes Gemeinschuldners eintreten, wenn ber Rontursverwalter unter ben Boraussehungen bes § 17 RD., die hier unftreitig gegeben find, von ber Bertragserfüllung abfieht, ift aus § 26 RD. zu entnehmen. Danach geftaltet fich aber bie Rechtslage bes Bertragsgegners fo. daß er einerseits anstatt ber Bertragserfüllung regelmäßig nur noch Entschädigung wegen ber Nichterfüllung forbern barf (§ 26 Sat 2), und anderseits daß er bie in das Gigentum bes Gemeinschulbners bereits übergegangene Leiftung nicht mehr zurückfordern kann (Sat 1 bes 8 26). Diefe Bestimmungen regeln die Rechtsftellung bes Bertragsgegners offenbar auch erschöpfend. Mit bem Grundfate nunmehr. baß ber Bertragsgegner die Bertragserfüllung gegebenenfalls unbedingt nicht mehr verlangen tann, mithin aber, wenn eine teilweise Erfüllung pon feiten bes Gemeinschuldners bereits erfolgt war, auch nicht mehr Die weitere und volle Bertragserfüllung beanspruchen barf, ift bie Annahme, bag er zwar nicht die Auflaffung bes ihm vom Gemeinichuldner auf Grund bes Raufvertrags übergebenen Grundftuds fordern tonne, wohl aber ein Recht jum Befite bes Grundftuds behalte, unvereinbar. Bei anderer Auffassung trate ein Rechtszustand ein, ber unleidlich ware und vom Gefete nicht gewollt sein tann. Der Zustand nämlich, daß der Vertragsgegner ein dauerndes Recht sum Befite hatte ohne jebes Anrecht auf Erlangung auch bes Gigen. tums, daß hingegen bas Eigentumsrecht unentziehbar bem Gemeinschulbner verbliebe, ohne daß ber Konfursverwalter in der Lage wäre. auch ben Besit an sich zu ziehen. Bei folchem Ruftanbe würde bem Eigentumsrechte nicht zuteil, was ihm grundsählich zukommt, und erhielte anderfeits ber Befit ober bas Recht zum Befit eine Beichaffen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. auch Jaeger, Konkurkordnung § 17 Anm. 14 und in Leipz. Beitschrift 1908 S. 688; Pland, R. z. BGB. § 986 Anm. 1aβ; Biermann, Sachenrecht § 986 Anm. 1; Staubinger, R. z. BGB. § 986 Anm. 1h; Düringers Hachenburg, Handelsgesethuch, 2. Aufl. Bd. 8 S. 223.

D. E.

heit ober einen Wert, ber ihm grunbsatlich nicht gebührt. Dem auf Grund eines Raufvertrags eingeräumten Befite gewiffermaßen ben Bert eines felbständigen binglichen Rechtes beizulegen, geht nicht an; ber Besit muß vielmehr seiner Ratur nach vor dem Gigentum jurudfteben und foll biefem gegenüber jeweilig nur einen einftweiligen Schut gewähren (§ 864 Abf. 2 BBB.), mahrend es im Gigentumsrechte gerade eingeschloffen ift, baf ber Gigentumer auch ben Befit ber Sache hat. Da endlich bas Eigentumsrecht in feiner vollen materiellen Wirkfamteit bem Gemeinschulbner verblieben mare, fo ift auch unbezweifelbar, daß ber Konkursverwalter fiber das bem Bertragsgegner übergebene Grundftud unbehindert rechtlich verfügen und es insbesondere vollwirtsam ju feiner Berwertung weiter veräußern dürfte. Unleiblich ware jest sonach auch ber Bustand, baß ber Erwerber wiederum nur bas Sigentumsrecht erlangen, ber Bertragsgegner bes Gemeinschuldners bagegen auch ihm gegenüber bauernd im Befige geschütt fein follte.

Allerdings hat die Einrebe ber vertauften und übergebenen Sache auch ihre Bertreter gefunden. So ift ausgeführt worden, bag ber Konfursverwalter bie Stelle bes Gemeinschuldners vertrete, ber die Sache vertauft habe, und daß der Genannte nicht mehr Rechte geltend machen tonne, als bem Gemeinschuldner zugeftanben hatten (Dernburg, Bürgerl, Recht Bb. 3 § 92 Rr. 3). Sierbei ift jedoch überfeben, daß durch die Eröffnung bes Konturfes und burch die Ertlarung bes Ronfursverwalters, nicht erfüllen zu wollen, eine burchaus neue Rechtslage geschaffen wird, die in erster Linie nach ben besonderen Bestimmungen des Konfurgrechts zu beurteilen ift, namentlich also nach § 26 KD. Und die wesentlich andere Rechtslage zeigt fich gerabe barin, bag jest ber Raufer bie Erfullung überhaupt nicht mehr verlangen barf, wie er fie fonft vom Bertaufer batte forbern können. Die Rechtsstellung bes Konkursverwalters gegenüber dem Bertragsgegner bes Gemeinschulbners und die Rechtsstellung bes Bertragsgegners ber Rontursmaffe gegenüber laffen fich baber jest auch unmöglich nach bem bemeffen, was ohne die Konturseröffnung und ohne bie Erflarung bes Ronfursverwalters zwischen ben beiben Bertragsparteien felbst als Recht gelten mitste.

Es ift weiter erwogen worden (Müller in Leipz. Beitschr. 1908 S. 684), daß gemäß § 17 RD. Rechtsgeschäfte insoweit besteben

blieben, als fie vor der Konkurseröffnung bereits erfüllt worden seien. und dan als Erfüllung auch die auf Grund des Raufvertrags erfolgte Übergabe erachtet werben muffe. Die Beantwortung ber Frage jedoch. welche Rechtsgeschäfte zutreffenden Kalles besteben bleiben, ift mieberum in erfter Linie aus bem Konfursrechte felbft zu geben, und zwar ebenfalls aus 8 26. In Betracht fommt hier freilich nur bie ausbrücklich allein hinfichtlich bes Bertragsgegners gegebene Bestimmung. bak er nicht seine in bas Gigentum bes Gemeinschuldners bereits . übergegangene Leiftung zurückfordern barf. Allein in biefer Borfchrift ibricht fich ein allaemeiner Gebante bes Gefetes aus, und zwar ber. baf Leiftungen, die icon in bas Sigentum bes Empfangers übergegangen waren, überhaupt nicht mehr ber Rückforderung unterliegen follen, mag ber Gemeinschuldner ober fein Gegner ber Empfänger aeweien sein. Dem unfraglich geht bas Geset bavon aus, baf bie bereits einaetretenen Bermögensverschiebungen unberührt bleiben follen. weil, sie rückgangig zu machen, kein begründeter Anlak porliegt, und bak bas Gesets in biesen Beziehungen bie Leiftungen bes Bertrags. acaners anders behandelt wissen wollte als die des Gemeinschuldners. bafür spricht nichts. Im Wege bes Umtehrschlusses gelangt man ichlieklich aber auch zu bem positiven Ergebnis, bag folche Leiftungen, fei es bes Gemeinschuldners, fei es feines Bertragsgegners, bie por ber Konkurseröffnung noch nicht in bas Gigentum bes anberen Teiles übergegangen waren, zuruckgeforbert werben konnen, und hiernach ergibt fich aus § 26 RD. gerabe, bag ein auf Grund eines Raufvertrags übergebenes, aber noch nicht aufgelaffenes Grunbflück vom Empfänger zurückgeforbert werben tann. Durch bie übergabe bes Grundftiids ift übrigens die Berpflichtung bes Berläufers zur Gigentumsverschaffung gemäß § 433 BBB. auch noch nicht einmal teilmeise erfüllt, ba die Übergabe nach dieser Richtung bin überhaupt von keiner rechtlichen Bedeutung ift. Für seine Annahme, daß die vor ber Ronturgeröffnung bereits erfolgten Erfüllungsgeschäfte burchweg befteben blieben, hat fich Müller auf bas Urteil bes erkennenden Senats RGR. Bb. 56 S. 241 au Unrecht berufen. Es ift auch bort bereits ber Grundfat ausgesprochen worden, daß "eine Burudforberung ber gegenseitigen Leiftungen so weit nicht in Frage kommen tonne, als fie in bas Gigentum bes Empfängers übergegangen seien", und der svätere allgemeinere Sat bes Urteils, den Müller im Auge

hat, daß "jeder das Empfangene behält", ist nur mit der im voraufgegangenen Ausspruch enthaltenen Einschränkung zu verstehen. In dem damaligen Falle handelte es sich übrigens um eine in das Eigentum des Gemeinschuldners bereits übergegangene Leistung, nämlich um eine von seinem Bertragsgegner erfolgte Barzahlung (vgl. auch RGB. Bb. 63 S. 231/32).

Wenn endlich von Wolff (Recht zum Besitz in der Festschrift für Roch S. 159) dem Erwerber einer beweglichen Sache unter den gegebenen Voraussetzungen die Sinrede der verkausten und übergebenen Sache zugesprochen, dem Käuser eines Grundstücks dagegen versagt wird, so ist dem Ergebnis zwar zuzustimmen, aber nur aus dem Grunde, weil der Erwerber im ersteren Falle mit der Übergabe zugleich das Sigentum an der beweglichen Sache erlangt hat (§ 26 KD.) und somit auch ein dauerndes Recht auf den Besitz erworden hat, der Grundstückskäuser dagegen trotz der Übergabe des Sigentumsrechts nicht teilhaftig geworden ist, zugleich aber auch des Rechtes aus Erlangung des Sigentums gemäß § 26 KD. entbehrt. Der Umstand, daß die "Publizitätswirtungen in dem einen Falle an den Besitz, in dem anderen an den Bucheintrag geknüpst sind«, kommt hier gar nicht in Betracht."...